

changing-lives

Gemeinnütziger Verein, unter dem Namen „**changing-lives**“, im Sinne von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz: Wildbachstrasse 66, 8008 Zürich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1. Zweck:

Aufbau von Hilfsprojekten vorwiegend, jedoch nicht ausschliesslich in Kambodscha. Der Verein verfolgt mehrere Ziele, dabei ist das Hauptziel, Kinder aus den Slums in die Gesellschaft zu integrieren, dies wird vorwiegend über Schulung, Ausbildungen erfolgen. Weitere Aufgaben des Vereins sind Hilfeleistung für Jugendliche, sich in das Berufsleben zu integrieren, in dem entsprechende Lösungen erarbeitet und umgesetzt werden.

Eine weitere Zielsetzung soll auch sein, alte Leute von der Strasse wegzubringen und in Familien, ev. in Altersheime zu integrieren.

Siehe auch die detaillierten Ausführungen auf den Seiten 6 – 8.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Mittel:

Mitgliederbeiträge, Zuwendungen, Zinserträge, Erlöse aus Aktionen und Sammlungen wie auch Beiträge von Stiftungen und Staat .

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen:

natürliche Personen Fr. 100.00,

Ehepaare/registrierte Partnerschaften und Konkubinatspaare Fr. 150.00,

juristische Personen Fr. 300.00.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag in voller Höhe geschuldet.

3. Mitgliedschaft

Alle an den Zielen des Vereins interessierten Menschen können Mitglied werden.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist [jederzeit/per Datum] möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7. Die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den Mitgliedern. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden. Anträge an die MV sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der MV schriftlich mitzuteilen. Ausserordentliche MV werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangt. Es wird ein Protokoll geführt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes (Decharge-Erteilung)
- d) Sie regelt die Zeichnungsberechtigung
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten/Präsidentin, dem Aktuar/Aktuarin, dem Kassier/Kassierin.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er ist für die Führung der Buchhaltung und die Erstellung der Jahresrechnung zuständig.

9. Die Revisoren

Ein oder mehrere Revisoren prüfen die Jahresrechnungen und erstatten zu Händen der ordentlichen Generalversammlung ihren Bericht.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Für das Bankkonto ist Kollektivunterschrift notwendig, dies ist in der Regel der Präsident mit dem/der Kassier/Kassierin.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn [erforderliche Quote, bspw. drei Viertel der anwesenden Mitglieder] dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit [erforderliche Quote, bspw. einfache/qualifizierte Mehrheit] beschlossen werden, wenn [erforderliche Quote, bspw. drei Viertel aller Mitglieder] an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 6. Februar 2010 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

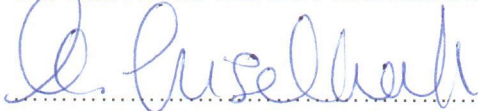
Zürich, 6. Februar 2010

Der Präsident: Bruno Gschwind



.....

Die Kassierin: Marina Frischknecht



.....

Der Aktuar/Protokollführer: Mathias Claus



.....